

ihnen bisher zugestandenes Recht entziehe, und solche Gesetze müßten viel eher beschränkend ausgelegt werden. Auf Interpretation anzutragen, hätten übrigens die Behörden, die jene Ansicht befolgt, abgesehen davon, daß sie nur durch Gesetz geschehen können, weder Grund, noch Veranlassung gehabt, da ihnen ein Zweifel über den Sinn des Mandats von 1832 nicht beigegangen. Im Uebrigen begründeten die gegen Gesetze erhobenen Zweifel darum noch nicht allemal eine zweifelhafte Rechtsfrage, und glaube man auch diese in dem vorliegenden Falle zu finden, so treffe sie anscheinend mehr die Bestimmungen des Mandats von 1830. Ferner gebe er zu erwägen, daß es zweifelhaft sei, ob die Entscheidung derselben ganz im Sinne der Deputation ausfallen könne, und daß überhaupt diejenigen Fälle, wo die von der Deputation angelegten Zweifel einigen Einfluß äußern könnten, ihre Erledigung wohl inmittelst schon gefunden haben, oder doch noch vor Erlassung des Gesetzes finden würden.

Secretair v. Zedtwitz: Es sei bereits über den vorliegenden Gegenstand so ausführlich gesprochen worden, daß er nur wenige Worte sich noch erlauben wolle. Zu dem Vorschlage der Deputation hätten wohl nur einige wenige ihm wohl bekannte Fälle Anlaß gegeben, in welchen offenbar nur von einer Vormieth die Rede gewesen, welche nach der gesetzlichen Bestimmung und in deren Folge Eingang in die Dienstregister gefunden. Diese aber bei der Ablösung mit in Aufrechnung zu bringen, habe die höchste Behörde nach dem Grundsatz: „non entis nulla aestimatio“ nicht gestatten können, und sonach sei von jenen Fällen noch kein fester Schluß auf die in anderen zu gebende Entscheidung zu ziehen. Wenn aber in künftigen Fällen andere Momente vorliegen würden, werde man ihnen gewiß die erforderliche Rücksicht nicht versagen; eine Erläuterung hierzu oder authentische Interpretation stelle sich als unnöthig dar. Demnach müsse er sich gegen den Vorschlag der Deputation erklären.

v. Heynitz: Der Deputation sei es weniger auf einzelne Fälle angekommen, und es würden wohl Modificationen der Vormieth da fortbestehen müssen, wo sie weit älter wären, als die gesetzliche Einführung der Vormieth.

Bürgermeister Hübler: Sowohl Regierung als auch Behörden seien über den Sinn des Gesetzes von 1832 nicht in Zweifel, demnach verlange man nicht eine Interpretation, sondern ein neues Gesetz, welches bestimme, daß dem §. 53. des Mandats von 1832 ein anderer Sinn unterzulegen sei, womit er indeß nicht einverstanden sein könne.

Secretair Harz: Das Gesetz, welches man zu verlangen vorschläge, werde schwerlich im Sinne der Deputation ausfallen können, wenn man bedenke, welche umfangliche Erwägung der einzelnen Fälle nöthig werde, welche Rücksichten ferner auf die Zeit, wo die Verträge abgeschlossen, auf die durch dieselben begründeten Befugnisse, auf die einzelnen Rechtstitel genommen werden müßten, sonach werde, wenn auch nicht in allen Fällen, doch in den meisten die jetzt angenommene Ansicht bestätigt. Erwäge man ferner, daß ein Recht in Frage stehe, welches nur noch zwei Jahre in Kraft bleiben solle, und daß bedeutende Ko-

sten und Zeitaufwand dadurch der Regierung und den Ständen verursacht werde, so sei der Antrag der Deputation nichts weniger als zur Empfehlung geeignet.

Prinz Johann wünscht demnächst den Antrag nur auf eine Interpretation in der Hauptsache dem Sinne des Deputationsvorschlages angemessen, gestellt zu sehen, ohne hierüber so fest bestimmte Anträge zu machen, wie sie im Berichte enthalten seien. Nachdem dieß ausreichend unterstützt ist, fragt der Präsident: Ist die Kammer gemeint, bei der Regierung in der vom Prinzen Johann vorgeschlagenen Maße auf eine Interpretation des §. 53. des Mandats vom 17. März 1832 anzutragen? Dieß wird mit 20 gegen 8 Stimmen bejahend beantwortet.

Man schreitet nun in der Prüfung des Deputationsberichtes weiter, und kommt man zuvörderst darin überein, daß bei dem nun vorliegenden und der Deputation s. Ebenfalls mitgetheilten Entwurfe einer Polizei-Verordnung keine Amendements gestellt, sondern nur Anträge zur Sprache gebracht werden sollen.

Bei §. 1. (s. dens. Nr. 92. d. Bl. S. 695.) ist man mit dem Beschlusse der 2. Kammer einverstanden.

Zu §. 2. (s. dens. a. a. D.) wird nichts erinnert.

Bei §. 3. (s. dens. a. a. D.) läßt man die Berathung über den Antrag der 2. Kammer bis zu §. 14. ausgesetzt.

Bei §. 4. (s. dens. Nr. 92. d. Bl. S. 696.) findet keine Erinnerung statt.

Auch bei §. 5. (s. dens. a. a. D.) erklärt man sich mit der 2. Kammer einverstanden.

Bürgermeister Ritterstädt bemerkt, daß es ihm eine Härte zu sein scheine, wenn die Polizeibehörde, wie sich aus diesem §. folgern lässe, berechtigt sein solle, einem Individuo, welches sich über seine Unbescholtenheit nicht gehörig zu legitimiren vermöge, den Dienstantritt zu verweigern, weshalb er das Wort „Unbescholtenheit“ in Wegfall gebracht zu sehen wünschen müsse.

Prinz Johann: Der vorliegende §. enthalte keine präceptive Bestimmung, sondern erlaube nur den Behörden, die Zulassung bescholtener Personen zum Dienste am Orte nicht zu gestatten.

Hierauf findet obiger Antrag keine ausreichende Unterstützung.

Zu §. 6. (s. dens. a. a. D.) hatte die Deputation der 1. Kammer bemerkt:

Man ist überzeugt, daß leichtere Strafen, wenn sie den Zweck eben so gut erreichen als strengere, schon darum den Vorzug vor diesen verdienen, weil ihre Vollstreckung weniger Anstoß findet, und von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet sind 2 Thlr. 12 gr. bis 10 Thlr. ein zu hohes Strafquantum, 20 gr. bis 5 Thlr. würden den Zweck eben so gut erreichen, und dabei würde der Uebelstand vermieden, daß bei 1 Thlr. als dem von der 2. Kammer beliebten niedrigsten Strassatz, das bestehende Verhältniß zwischen Geld- und Gefängnißstrafen zu einem Bruchgefängnißtage führen müßte.

Hierbei erklärt sich die Kammer mit dem Antrage der Deputation hinsichtlich der Herabsetzung des Strafquantum einverstanden.

Bei §. 7. (s. dens. a. a. D.) tritt man der Ansicht der 2. Kammer bei.